

Die unterzeichneten Bezirksrät:innen der Grünen Alternative Ottakring, stellen gemäß § 23 GO der Bezirksvertretungen in der Bezirksvertretungssitzung am 29.02.2024 folgende

### **Anfrage zu Abbruchansuchen am Grundstück Ottakringerstraße/Enenkelstraße**

1. Wann hat die Bauwerber:in um eine Abrissbewilligung nach § 60 Abs 1 lit d Wr BauO für das Gebäude in der Ottakringerstraße 201, 1160 Wien angesucht?
2. Beim Abbruch von Bauwerken in Schutzzonen und Gebieten mit Bausperre sowie bei Abbruch von Gebäuden, die vor dem 1.1.1945 errichtet wurden, ist eine Bewilligung bei der Behörde zu erwirken, wenn der Anzeige des Abbruchs gemäß § 62a Abs. 5a keine gültige Bestätigung des Magistrats angeschlossen ist, dass an der Erhaltung des Bauwerkes infolge seiner Wirkung auf das örtliche Stadtbild kein öffentliches Interesse besteht (§ 60 Abs 1 lit d Wr BauO).  
Wurde eine Bestätigung der MA19 eingeholt? Wenn ja: Wie hat diese gelautet?
3. Wenn nein: Wenn eine Bestätigung der MA 19 nicht beigelegt, und um eine Bewilligung für den Abbruch des Gebäudes angesucht wird, beauftragt die Baupolizei MA 37 die MA 19 mit der Erstellung eines Gutachtens. Wie lautete dieses Gutachten?
4. Welche Rolle hat in der Beurteilung die Ziegelstein-Schmiede (das 2. Gebäude am Grundstück) gespielt? Warum wurde diese als nicht erhaltenswürdig angesehen?
5. Wenn die MA19 in ihrem Gutachten gegen eine Bewilligung eines Abrisses Stellung genommen hat: Warum wurde dieser Stellungnahme nicht entsprochen?
6. Wie ist es um den Erhalt des Gebäudes Enenkelstraße 42, 1160 Wien bestellt?
7. Wann hat die Bauwerber:in um eine Abrissbewilligung nach § 60 Abs 1 lit d Wr BauO für das Gebäude in der Enenkelstraße 42, 1160 Wien angesucht?
8. Wurde eine Bestätigung der MA19 eingeholt? Wenn ja: Wie hat diese gelautet?
9. Wenn solch eine Bestätigung der MA 19 nicht beigelegt, und um eine Bewilligung für den Abbruch des Gebäudes angesucht wird, beauftragt die Baupolizei MA 37 die MA 19 mit der Erstellung eines Gutachtens. Wie lautete dieses Gutachten?
10. Wenn die MA19 in ihrem Gutachten gegen eine Bewilligung eines Abrisses Stellung genommen hat: Warum wurde dieser Stellungnahme nicht entsprochen?
11. Wurden weitere Schritte unternommen, damit die wertvollen Gebäude in Ottakringerstraße 201, 1160 Wien und Enenkelstraße 42, 1160 Wien erhalten bleiben?

## **Begründung**

Nach der Wiener Bauordnung sind Abbruchvorhaben von vor dem 1. Jänner 1945 errichteten Gebäude gemäß § 62a Abs 5 Wr BauO der Baubehörde anzuzeigen, wenn der Anzeige eine gültige Bestätigung des Magistrats angeschlossen ist, dass an der Erhaltung des Bauwerkes infolge seiner Wirkung auf das örtliche Stadtbild kein öffentliches Interesse besteht. Ist eine solche Bestätigung nicht beigelegt, ist eine Bewilligung von der Behörde zu erwirken, wenn an der Erhaltung des Bauwerkes infolge seiner Wirkung auf das örtliche Stadtbild kein öffentliches Interesse besteht oder sein Bauzustand derart schlecht ist, dass die Instandsetzung technisch unmöglich ist oder trotz Einbeziehung von öffentlichen Förderungen und der Berücksichtigung von wirtschaftlichen Ertragsoptimierungspotentialen am Bauwerk nur durch wirtschaftlich unzumutbare Aufwendungen bewirkt werden kann.

Die Häuser in der Ottakringerstraße 201 und in der Enenkelstraße 42, 1160 Wien sind Gründerzeithäuser, welche abgerissen werden sollen. Durch den Abriss geht günstiger Wohnraum verloren. Außerdem entsteht die Hälfte der CO2 Emissionen im Gebäudesektor bei der (Neu-)Errichtung. Es stellt sich daher die Frage, weshalb es zum Abbruch der genannten Gebäude kommt, und die Gebäude nicht erhalten werden.

Elisabeth Thaler  
Stv. Vorsitzende Bauausschuss

Konrad Loimer  
Klubvorsitzender Grüne Ottakring